

Chronik von Wilhelmsburg

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927

von Albertus Gehrens, Wilhelmsburg.

Vereinigung der Städte Wilhelmsburg und Harburg.

Wilhelmsburg, vor Jahrzehnten noch wenig bekannt, hat durch den nach dem Anschluß Hamburgs in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung an Bedeutung stark zugenommen.

Der ländliche Charakter, der bis dahin vorherrschend war, trat durch die Industrialisierung in den Hintergrund und Wilhelmsburg wurde ein ausgesprochener Industrieort, mit dessen Wachsen naturgemäß die Einwohnerzahl, die an anderer Stelle zahlenmäßig genannt ist, von Jahr zu Jahr stieg. Während auf der einen Seite Wilhelmsburg durch die Industrie aufblühte, hatte die Gemeinde auf der andern Seite mit erheblichen Lasten zu kämpfen, die dadurch entstanden, daß Wilhelmsburg durch seine Lage in unmittelbarer Nähe des Hamburger Freihafens Arbeiterwohngemeinde für Hamburg wurde.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Preussische Regierung die besondere Lage Wilhelmsburgs anerkannte und Wilhelmsburg finanziell, besonders auf dem Gebiete des Schulwesens, unterstützte. Jedoch reichte die Summe der bewilligten Zuschüsse zur Deckung der immer größer werdenden Lasten bei weitem nicht aus. Trotz dieser Erschwerung auf finanziellem Gebiete entwickelte sich Wilhelmsburg kräftig, bis im Jahre 1914, dem Ausbruch des Weltkrieges, ein Stillstand eintrat.

Nach dem Weltkriege wurde die Groß-Hamburg-Frage akut, in der Wilhelmsburg den eigentlichen Kernpunkt bildete, da sowohl Preußen wie Hamburg die wirtschaftliche Bedeutung Wilhelmsburgs lange erkannt hatten. Die von den Regierungen beider Länder (Preußen und Hamburg) geführten Verhandlungen über die Abtretung preussischer Gebiete an Hamburg scheiterten nach längeren Verhandlungen und Preußen entschloß sich, das Unterelbegebiet, zu dem auch Wilhelmsburg gehört, neu zu gestalten.

In Verbindung hiermit trat die Nachbarstadt Harburg an die Preussische Regierung heran mit dem Verlangen, den fiskalischen Gutsbezirk Rattwyß-Hoheschaa der Stadt Harburg einzuverleiben, da Harburg am Ende seiner Ausdehnungsmöglichkeit angelangt sei. Wilhelmsburg widersetzte sich diesem Plan, mußte sich ihm widersetzen, da Rattwyß-Hoheschaa geographisch und topographisch zu Wilhelmsburg gehört und Wilhelmsburg nicht noch Arbeiterwohngemeinde für Harburg werden wollte. So rangen beide Gemeinden (Harburg und Wilhelmsburg) um Rattwyß-Hoheschaa, bis die Preussische Regierung mit dem Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preussischen Unterelbegebiet auf den Plan trat. Dieses Gesetz sah außer Eingemeindungen nach Altona und Wandsbek eine Vereinigung von Harburg, Wilhelmsburg und Rattwyß-Hoheschaa zu einer Stadtgemeinde vor. Wilhelmsburg bemühte sich tatkräftig bei

der Preussischen Regierung, den Plan Preußens, soweit Wilhelmsburg in Frage kam, nicht zur Wirklichkeit werden zu lassen, da es, wenn der einmütige Wunsch der gesamten Bevölkerung Wilhelmsburgs, dem Stadtgebiet Hamburg einverleibt zu werden, nicht in Erfüllung gehen könne, selbständig und eigener Stadtkreis werden wolle.

Die Stadtwerdung Wilhelmsburgs wurde durch Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1925 — cfr. „Wilhelmsburger Zeitung“ vom 22. Juli 1925, Nr. 168 — zum 1. September 1925 ausgesprochen. Durch Erlass des preussischen Herrn Ministers des Innern vom 20. August 1925 — cfr. „Wilhelmsburger Zeitung“ vom 27. August 1925, Nr. 199 — wurde die Stadt Wilhelmsburg vom 1. September 1925 für ausgeschieden aus dem Verbande des Landkreises Harburg erklärt. Von diesem Tage ab bildete die Stadtgemeinde Wilhelmsburg somit für sich einen Stadtkreis. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern beauftragte der Herr Regierungspräsident in Lüneburg durch Verfügung vom 24. August 1925 auf Grund des allgemeinen Aufsichtsrechts den stellvertretenden Gemeindehauptvorsteher, nach der Stadtwerdung der Landgemeinde Wilhelmsburg die dem Magistrat obliegenden Geschäfte einstweilen bis zur Bildung des zu wählenden Magistrats weiterzuführen. In gleicher Weise wurde der Gemeinderat beauftragt, die Geschäfte des Bürgervorsteherkollegiums bis zur Bildung des Kollegiums mit wahrzunehmen. — cfr. „Wilhelmsburger Zeitung“ vom 31. August 1925, Nr. 202.

Das Verfassungsstatut der neuen Stadt wurde auf Grund des § 130 der hannoverschen Städteordnung am 19. Februar 1926 errichtet. Ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher kam nicht zustande. Das Statut mußte daher dem Preussischen Herrn Minister des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Genehmigung des Herrn Ministers blieb aus, da Preußen den Plan, Harburg, Wilhelmsburg und Rattwyk-Hoheschaar zu einer Stadtgemeinde zu vereinigen, nicht aufgab.

Der preussische Gesetzentwurf über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im Unterbegebiet wurde dem Preussischen Landtag vorgelegt und Wilhelmsburg mußte seine Wünsche, mit Hamburg vereinigt zu werden bzw. selbständige Stadt zu bleiben, fallen lassen und sich unter dem Druck der Verhältnisse mit Harburg verständigen, damit die Forderungen Wilhelmsburgs sichergestellt wurden. Nach langen Verhandlungen zwischen den Vertretungen der Städte Harburg und Wilhelmsburg kam es zu dem Abschluß des Vertrages, der hieran anschließend abgedruckt ist.

Recht schwierig war es, hier die Gegensätze, die zwischen Harburg und Wilhelmsburg bestanden, zu überbrücken. Wilhelmsburg, in der Einwohnerzahl die kleinere Stadt, mußte von Harburg Sicherungen verlangen, da Harburg als die größere Stadt es in der Hand hatte, Wilhelmsburg jederzeit zu majorisieren. Besondere Schwierigkeiten traten wegen des Namens, den man der neuen Stadt geben wollte, auf. Harburg wollte anfänglich den Namen „Harburg-Wilhelmsburg“, Wilhelmsburg dagegen den Namen „Elbstadt“, also einen neutralen Namen. Später änderte Harburg seine Stellungnahme und schlug den Namen „Harburg“ vor. Da eine Einigung in dieser Frage nicht zu erzielen war, wurde der Preussische Landtag gebeten, den Namen der neuen Stadt zu bestimmen. Der Preussische Landtag entschied sich für den Namen „Harburg-Wilhelmsburg“. Der Vertrag wurde von den beiden städtischen Kollegien angenommen und am 21. Februar 1927 von Vertretern beider Städte unterzeichnet und der Preussischen Regierung zur Berücksichtigung bei dem Erlass des Unterelbegesetzes eingereicht.

Das genannte Gesetz war im Preussischen Landtag Gegenstand längerer Verhandlungen. Schließlich wurde es am 29. Juni 1927 verabschiedet und trat am 26. Juli 1927 in Kraft. Damit hat Wilhelmsburg aufgehört, als selbständige Stadt zu bestehen. Bis zu den Wahlen des endgültigen Bürgervorsteherkollegiums wurde ein provisorisches Bürgervorsteherkollegium, bestehend aus 49 Bürgervorstehern (31 Harburger und 18 Wilhelmsburger), gewählt, ebenfalls ein provisorischer

Magistrat, bestehend aus 17 Mitgliedern (10 Harburger und 7 Wilhelmsburger). Inzwischen erfolgte die Ausschreibung der Wahl zum Bürgervorsteherkollegium. Als Wahltag wurde der 25. September 1927 festgesetzt.

Gewählt wurden in das Bürgervorsteherkollegium der neuen Stadt 32 Bürgervorsteher aus Harburg und 17 Bürgervorsteher aus Wilhelmsburg. In den Magistrat wurden aus Wilhelmsburg entsandt die bisherigen drei Beigeordneten als hauptamtliche Magistratsmitglieder und vier nebenamtliche. Die Einführung des Bürgervorsteherkollegiums erfolgte in der Sitzung der städtischen Kollegien am 24. Oktober 1927.

Mit der Vereinigung der Städte Harburg und Wilhelmsburg, sowie des Gutsbezirks Kattwyk—Hoheschaar ist eine neue Großstadt entstanden, die vermöge ihrer ausgezeichneten Lage sich stark entwickeln und unter den Großstadtgemeinden alsbald eine führende Stelle einnehmen dürfte.

Vertrag.

(Unterzeichnet am 21. Februar 1927.)

Die Stadtgemeinde Harburg, vertreten durch ihren Magistrat und die Stadtgemeinde Wilhelmsburg, vertreten durch den von der Regierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Magistrats beauftragten Kommissar, schließen folgenden Vertrag:

1.

Die beiden Stadtgemeinden vereinigen sich auf Grund des § 11 der Hannoverschen Städteordnung in Verbindung mit § 54 des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes zu einer neuen Stadtgemeinde. Die Entscheidung über den neuen Namen der Stadt bleibt dem Preussischen Landtag vorbehalten.

Die bisherigen Ortsbezeichnungen bleiben als Bezirksnamen weiterhin bestehen.

2.

Die Zahl der Bürgervorsteher soll 49 betragen.

3.

Der erste Magistrat besteht aus 1 Oberbürgermeister, 6 besoldeten und 10 unbesoldeten Senatoren. Von den 10 unbesoldeten Magistratsmitgliedern werden 6 von den in Harburg wohnenden und 4 von den in Wilhelmsburg wohnenden Mitgliedern des neuen Bürgervorsteher-Kollegiums gewählt.

Als besoldete Magistratsmitglieder werden die bisherigen besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Harburg und die 3 Beigeordneten der Stadt Wilhelmsburg übernommen. Das Bürgervorsteherkollegium wählt aus der Mitte der bisherigen besoldeten Magistratsmitglieder der Stadt Harburg den Oberbürgermeister und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Wilhelmsburger Beigeordneten.

Die Amtszeit der sämtlichen besoldeten Magistratsmitglieder der neuen Stadtgemeinde beträgt 12 (zwölf) Jahre, vom Tage des Eintritts des Zusammenschlusses beider Städte an gerechnet.

4.

Die zur Zeit des Zusammenschlusses im Dienste der beiden Stadtgemeinden stehenden Beamten, Dauerangestellten, Angestellten und Arbeiter gehen mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den Dienst der neuen Stadt über und können künftig auch in einem anderen Stadtbezirk Verwendung finden. Erfordert die Verlegung einer Dienststelle eine Verlegung der Wohnung von einem früheren Stadtteil in den anderen, so darf die Verwendung in dem anderen Stadtbezirk erst erfolgen, wenn den zu Versetzenden eine Wohnung in dem neuen Stadtbezirk zugewiesen ist. Eine Verwendung auf kürzere Zeit kann geschehen, wenn die Fahrkosten ersetzt werden. Die Gesamtstadt hat die durch den Umzug erforderlichen notwendigen Aufwendungen den Versetzten zu ersetzen.

Unbillige Härten sollen vermieden werden.